



EINWOHNERGEMEINDE  
SCHÜPFEN

---

# **Abfallreglement der Einwohnergemeinde Schüpfen**

vom 01.01.1998

mit Abänderungen vom  
12.12.2001  
**08.12.2003**

# A B F A L L R E G L E M E N T

## der Einwohnergemeinde Schüpfen

Die Einwohnergemeinde Schüpfen erlässt, gestützt auf Artikel 42 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 07. Dezember 1986, folgendes Reglement:

### I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p><sup>2</sup> Sie organisiert die Sammlung, Abfuhr, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle.</p> <p><sup>3</sup> Sie fördert Massnahmen zur Verminderung und Wiederverwertung des Abfalls.</p> <p><sup>4</sup> Sie informiert und berät die Bevölkerung über Abfallfragen.</p>
Organisation	<p><b>Art. 2</b> Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der gemäss Organisationsreglement zuständigen Kommission.</p>
Information	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen, öffentliche Sammelstellen und dergleichen bekannt. Sie kann einzelne Aufgabenbereiche an Dritte übertragen.</p>
Benutzungspflicht	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen sind Haushaltungen, Gewerbe- und Industriebetriebe verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p>

- <sup>2</sup> Ausgenommen sind:
- Das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder wesentlichen Beeinträchtigungen der Nachbarn erfolgt.
  - Das Verbrennen von Holz und natürlichen Abfällen aus Land- und Forstwirtschaft unter Einhaltung der Bedingungen gemäss Art. 6.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

**Art. 5** <sup>1</sup> Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten. Innerhalb von Sammelstellen sind die Richtlinien der Gemeinde zu befolgen.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art.4 Abs. 2.

Verbrennen

**Art. 6** <sup>1</sup> Sofern die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Gerüche, Feuergefahr oder andere Immissionen beeinträchtigt wird, dürfen im Freien verbrannt werden:

- unbehandelte, trockene, natürliche Holzabfälle
- trockene, natürliche Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft

Alle übrigen Abfälle, insbesondere Karton und Verpackungsmaterialien sowie Kehricht, dürfen nicht verbrannt werden.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen ist verboten.

Einleiten in Kanalisation

**Art. 7** Das Einleiten von Abfällen aller Art in die Kanalisation ist verboten.

## II. Siedlungsabfälle

### a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche  
Abfallkörbe

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

<sup>2</sup> Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Ablage von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verwertung

**Art. 9** <sup>1</sup> Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Kommission bestimmten Abfälle. Dies sind zur Zeit:

- Aluminium
- Batterien
- Elektroschrott
- Glas
- Grüngut
- Häckselgut
- Karton
- Kühl- und Gefrierschränke
- Metall
- Öl
- Papier
- PET-Flaschen
- Sperrgut
- Styrofil
- Styropor
- Textilien
- Tierkadaver
- Weissblech

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst Änderungen dieser Liste.

<sup>3</sup> Die Bereitstellung oder Anlieferung dieser Abfälle hat nach den besonderen Anweisungen und Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallverwertung beteiligen.

Kompostierung

**Art. 10** <sup>1</sup> Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen und die Betreuung gesichert ist.

<sup>2</sup> Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle.

<sup>3</sup> Die Kommission kann eine Kompostberatung einrichten.

Tierkörper

**Art. 11** <sup>1</sup> Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

<sup>2</sup> Das Vergraben von vereinzelt Kleintierleichen bis fünf Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

<sup>3</sup> Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Übertragung  
von Aufgaben

**Art. 12** Das gemäss Organisationsreglement zuständige Organ beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen.
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammel- und Abfuhrdienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von  
der Abfuhr

**Art. 13** <sup>1</sup> Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Steine u.ä;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e Sonderabfälle gemäss Artikel 23

<sup>2</sup> Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

### b) Hauskehricht

**Begriff** **Art. 14** <sup>1</sup> Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden, und nicht als verwertbare Abfälle gemäss Art. 9 gesondert gesammelt werden.

<sup>2</sup> Die dem Hauskehricht entsprechenden Abfälle aus Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

**Behälter und Gebinde** **Art.15** <sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 30 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

<sup>2</sup> Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

<sup>3</sup> Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten können offiziell zugelassene Container verwendet werden.

### c) Abfuhr und Bereitstellung

**Abfuhrtage, Sammelstellen** **Art. 16** <sup>1</sup> Der Hauskehricht wird gemäss den Weisungen der Kommission abgeführt. Die Abfuhrtage werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt und veröffentlicht.

<sup>2</sup> Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

**Bereitstellung** **Art. 17** <sup>1</sup> Die Abfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

<sup>2</sup> Die Kommission kann den Bereitstellungsort bestimmen.

**Abfallverdichtung** **Art. 18** Container mit verdichtetem Abfall werden nur entsorgt, wenn sie sich ohne zusätzlichen Aufwand vom Abfuhrpersonal entleeren lassen.

d) Sperrgut

Begriff

**Art. 19**<sup>1</sup> Als Sperrgut gelten alle in ihrer Zusammensetzung dem Haushaltkehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrlichtabfuhr üblichen Behälter passen und nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 9 zugeführt werden können:

- a metallisches Altmaterial
- b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Pneus u.ä;
- c grössere leere Gebinde (z. Bsp. Fässer)
- d Keramik, Flachglas

<sup>2</sup> Das Höchstgewicht für Sperrgut beträgt 50 kg, Länge maximal 1.90 m.

Abfuhr

**Art. 20**<sup>1</sup> Die Abfuhrtage für Sperrgut werden regelmässig veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung und Entsorgung des Sperrgutes erfolgt gemäss den Richtlinien der Kommission.

e) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

**Art. 21**<sup>1</sup> Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle;
- c ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung;
- e tierische Abfälle

<sup>2</sup> Die Aufsichtsbehörde kann für die unter Abs 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

f) Industrie-/Gewerbe-/Dienstleistungsbetriebe

Abfuhr

**Art. 22** <sup>1</sup> Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind grundsätzlich mit der ordentlichen Abfuhr zu entsorgen.

<sup>2</sup> Je nach Art und Menge der Abfälle kann die Kommission mit den einzelnen Betrieben die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen andern Verwertungsbetrieb vereinbaren.

**III. Sonderabfälle**

Begriff

**Art. 23** Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der  
Besitzer

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

<sup>2</sup> Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

<sup>3</sup> Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennte Sammlung bereitzustellen.

Sammelstellen und  
-aktionen für  
Kleinmengen

**Art. 25** <sup>1</sup> Sammelstellen für Sonderabfälle sind in erster Linie die Verkaufsgeschäfte der jeweiligen Produkte.

<sup>2</sup> Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit andern Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen (max. 10 kg oder 10 lt) von Sonderabfällen aus Haushalten wie Altöl, Speiseöl, Batterien, Leuchtstoffröhren u.ä., oder organisiert periodische Sammelaktionen. Sie sorgt für eine sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

<sup>3</sup> Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

<sup>4</sup> Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.



<sup>5</sup> Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

#### IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu folgende Einnahmen zur Verfügung:

- die Gebühren der Abfallverursacher;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

<sup>2</sup> Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art 10 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 22 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung (Art. 24) und Öl- und Benzinabscheiderleerung tragen die Abfallverursacher. Ausgenommen ist die Sonderabfallentsorgung über Sammelstellen für Kleinmengen oder Sammelaktionen der Gemeinde (Art. 25).

Unterstützung

**Art. 27** Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung und Wiederverwertung beteiligen.

#### V. Gebühren

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

**Art. 28** <sup>1</sup> Die Gebühren sollen den Verwaltungsaufwand, die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz), sowie die Mehrwertsteuer-Abgaben decken.

<sup>2</sup> Die Gebühren sollen so angesetzt werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührenart

**Art. 29** <sup>1</sup> Die Abfallgebühren werden in Form einer Grundgebühr und volumenabhängiger Gebührenmarken erhoben.

<sup>2</sup> Für das Sperrgut kann die Gebühr mittels Gebührenmarke erhoben werden.

<sup>3</sup> Für das Grüngut und das Häckselmaterial kann eine gewichtsabhängige Gebühr oder eine Gebühr mittels Gebührenmarke erhoben werden.

<sup>4</sup> Für die Beseitigung von Styropor und artähnlichen Stoffen kann eine volumenabhängige Gebühr bis max. Fr. 50.-- pro m<sup>3</sup> erhoben werden.

<sup>5</sup> Für die Beseitigung der Tierkadaver kann von den Tierhaltern eine Gebühr pro Grossvieheinheit (GVE) bis max. Fr. 15.— pro GVE erhoben werden. Für die GVE sind die Angaben des kant. Amtes für Landwirtschaft massgebend. Tierhalter unter einer GVE bezahlen keine Gebühr.

Grundgebühr

**Art. 30** Pro Haushalt und Gewerbebetrieb wird jährlich eine Grundgebühr erhoben, welche den mit dem Kehricht verbundenen Verwaltungsaufwand sowie einen Teil der Kosten für Spezialsammlungen und deren Abfuhr enthalten.

Gebührenmarken für Hauskehricht

**Art. 31** Gebührenmarken für Hauskehricht werden für verschiedene Sackvoluminas und Containergrössen herausgegeben.

Aufteilung der Gebühren

**Art. 32** Die Grundgebühr und die Preise der Gebührenmarken müssen so festgelegt werden, dass innerhalb einer Periode von 3 Jahren die Einnahmen aus der Grundgebühr nicht mehr als 30 % der Gesamtkosten für die Abfallentsorgung betragen.

Gebührenanpassung

**Art. 33** Der Gemeinderat beschliesst unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten und Art. 32 in Form von zu veröffentlichenden Ausführungsbestimmungen

1. die Grundgebühr gemäss Art. 30,
2. die Preise der Gebührenmarken für Hauskehricht gemäss Art. 31,
3. die Gebühr für das Sperrgut gemäss Art. 29 Abs. 2,
4. die Gebühr für das Grüngut gemäss Art. 29 Abs. 3.
- 5. die Gebühr für das Styropor und artähnliche Stoffe gemäss Art. 29 Abs. 4,**
- 4. Die Gebühr pro GVE für die Tierkadaver gemäss Art. 29 Abs. 5,**
6. allfällige Gebühren für Spezialsammlungen

Sonderabfälle

**Art. 34** Für Sonderabfälle aus dem Gewerbe wird der Entsorgungspreis, den die Gemeinde entrichten muss, mit einem Bearbeitungszuschlag von 10 bis 20% weiterverrechnet.

Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen

**Art. 35**<sup>1</sup> Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei die Aufwandgebühr I gemäss Gebührentarif der Gemeinde verrechnet wird.

<sup>2</sup> Für Verfügungen im Sinne von Art. 37 des Abfallreglementes wird eine Gebühr je nach Aufwand erhoben.

<sup>3</sup> Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Haftung, Bezug

**Art. 36**<sup>1</sup> Die Grundgebühren werden jährlich durch die Finanzverwaltung fakturiert und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>2</sup> Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu begleichen.

<sup>4</sup> Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser Satz wird alljährlich durch den Gemeinderat festgelegt.

## VI. Schlussbestimmungen

Vollzug

**Art. 37**<sup>1</sup> Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die zuständige Kommission.

<sup>2</sup> Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die zuständige Kommission.

## Kontrolle

**Art. 38**<sup>1</sup> Von nicht vorschriftsgemäss bereitgestelltem Abfall darf zur Feststellung des Verursachers von Gemeindebeauftragten das Gebinde geöffnet und der Inhalt untersucht werden.

<sup>2</sup> Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten. Sie sind befugt, Abfallgebände zur Feststellung des Inhaltes zu öffnen.

<sup>3</sup> Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung des Bundesrates vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen).

<sup>4</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richtet sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz.

## Rechtspflege

**Art. 39**<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Kommission kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

<sup>2</sup> Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsstatthalter oder die Regierungsstatthalterin.

<sup>3</sup> Verfügungen des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft sowie Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion können nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

## Strafbestimmungen

**Art. 40**<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft werden, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbe-  
stimmungen

**Art. 41** Der Gemeinderat erlässt die notwen-  
digen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

**Art. 42** <sup>1</sup> Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1998 in  
Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften,  
die mit dem Reglement im Widerspruch stehen,  
aufgehoben.

Insbesondere werden aufgehoben:

Das Abfallreglement vom 1. November 1990 und  
Abfallreglement vom 10. Oktober 1990.

### **Genehmigungsvermerk**

So beraten und angenommen durch die  
Gemeindeversammlung in

3054 Schüpfen, 5. Dezember 1997

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:                      Der Gemeindegeschreiber:

sig. D. Moeri

sig. E. Käser